

An den
 Landkreis Peine
 FD Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
 Burgstr. 1
 31226 Peine
 Fax: 05171/401-7726, Fon: 05171/401-6023
 E-Mail: lebensmittel.tiere@landkreis-peine.de

Antrag auf Ausstellung eines Attestes für das Verbringen von Pferden

Hinweis:

Die Gesundheitsbescheinigung darf max. 48 h vor Beginn des Transportes ausgestellt werden und hat eine Gültigkeit von 10 Tagen. Die erforderliche amtstierärztliche Untersuchung kann nur dann fristgerecht erfolgen, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt und rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Werktage vor dem geplanten Transport, im Veterinäramt vorliegt.

Hiermit beantrage ich die Ausstellung eines Attestes für folgende Pferde:

1. Angaben zu den Pferden

Lfd. Nr.	Name	Rasse	Geburtsjahr	Geschlecht	Farbe	Pferdepassnummer

2. Angaben zu Versender/Standort und Empfänger/Bestimmungsort sowie Transportunternehmen

	Name und Vorname	Straße mit Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Land
Versender					
Standort					
Empfänger					
Bestimmungsort					
Transporteur					

Telefonnummer für Rückfragen und Terminabsprachen.....

3. Angaben zum Transport

Datum und Uhrzeit der Verladung	
Dauer des Transportes (in Stunden)	
Reiseweg (Durchfahrt durch andere EU-Staaten)	
bei langen Transporten (>8 Std) geplante Aufenthaltsorte	
während des Transportes verantwortliche Person (Name)	
Kfz-Kennzeichen des Transportmittels	

4. Gesundheitserklärung

Ich bestätige, dass sich das o.a. Pferd/die o.a. Pferde seit mindestens 6 Monaten bzw. seit seiner/ihrer Geburt in Deutschland befunden hat/haben und zwar an folgendem/n Standort/en:

.....
.....
.....

Ich bestätige, dass das o.a. Pferd/die o.a. Pferde nicht in Kontakt mit Equiden aus einem Betrieb gekommen ist/sind, der aus tierseuchenrechtlichen Gründe in folgenden Zeiträumen gesperrt war:

- Im Falle des Verdachts auf Beschälseuche: für sechs Monate ab dem Tag des letzten oder des letztmöglichen Kontaktes mit einem kranken Equiden (für Hengste gilt die Sperre jedoch bis zum Zeitpunkt der Kastration)
- Bei Rotz und Pferdeenzephalomyelitis: für sechs Monate ab dem Tag, an dem die kranken Equiden unschädlich beseitigt worden sind.
- Bei infektiöser Anämie: bis zu dem Tag – nachdem die erkrankten Equiden beseitigt worden sind – an dem alle verbleibenden Tiere auf zwei im Abstand von 3 Monaten durchgeführten Coggins-Tests negativ reagiert haben.
- Bei Stomatitis vesicularis: für sechs Monate ab dem letzten Fall.
- Bei Tollwut: für einen Monat ab dem letzten Fall.
- Bei Milzbrand: für 15 Tage ab dem letzten Fall.
- Für den Fall, dass der gesamte seuchenempfindliche Tierbestand des Betriebes geschlachtet oder getötet und alle Räumlichkeiten desinfiziert worden sind: für 30 Tage ab dem Tag der Desinfektion bzw. für 15 Tage im Fall von Milzbrand.

Ich bestätige, dass das o.a. Pferd/die o.a. Pferde nach meiner Kenntnis gesund und in den letzten 15 Tagen nicht in Kontakt mit Equiden gekommen ist/sind, die von einer ansteckenden Krankheit befallen waren oder sich mit einer ansteckenden Krankheit infiziert hatten. Das Pferd/die Pferde wurde/wurden nicht gegen Afrikanische Pferdepest geimpft.

Ort Datum Unterschrift Name in Druckbuchstaben